

§ 47 NÖ SÄG 1992 Einvernehmen

NÖ SÄG 1992 - NÖ Spitalsärztegesetz 1992

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

Träger der Krankenanstalt und Arzt dürfen das Beschäftigungsverhältnis jederzeit einvernehmlich beenden. Ebenso darf der Träger der Krankenanstalt einen Arzt mit einem unbefristeten Vertrag einvernehmlich in ein anderes Dienstverhältnis übernehmen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at